

# LAND BRANDENBURG



## Plangenehmigung

**für die Baumaßnahme B 1 Ersatzneubau Bauwerk 19.07  
Altstädter Bahnhof in Brandenburg an der Havel**

**Gesch-Z.: 2109-31102/0001/027**

Hoppegarten, 19.02.2024





## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften</b> .....	<b>6</b>
<b>ENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>1 Plangenehmigung</b> .....	<b>8</b>
1.1 Eingeschlossene Entscheidungen .....	8
1.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen .....	8
<b>2 Umfang des Plans</b> .....	<b>8</b>
<b>3 Regelungen</b> .....	<b>11</b>
3.1 Immissionsschutz .....	11
3.2 Grundwasser- und Gewässerschutz.....	12
3.3 Naturschutz und Landschaftspflege .....	12
3.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft .....	12
3.3.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft.....	13
3.3.3 Besonderer Artenschutz.....	13
3.4 Wald/Forst .....	14
3.5 Denkmalpflege.....	14
3.6 Landesvermessung .....	15
3.7 Klarstellung in Bezug auf § 3 EBKrG .....	15
3.8 Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	16
3.9 Kampfmittelbeseitigung .....	16
3.10 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung.....	17
3.11 Deutsche Bahn AG.....	17
3.12 Bundeswehr.....	17
3.13 Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.....	17
3.14 StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co.KG .....	18
3.15 Telekommunikation .....	18
3.16 Gasversorgung.....	18
3.17 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken .....	18
<b>BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>19</b>
<b>4 Vorhabenbeschreibung</b> .....	<b>19</b>
<b>5 Formell-rechtliche Würdigung</b> .....	<b>19</b>

5.1	Zuständigkeit .....	19
5.2	Notwendigkeit der Planfeststellung/Plangenehmigung .....	19
5.3	Voraussetzung der Plangenehmigung .....	19
<b>6</b>	<b>Materiell-rechtliche Würdigung .....</b>	<b>20</b>
6.1	Grundlagen der Planung .....	20
6.1.1	Planrechtfertigung .....	20
6.1.2	Variantenprüfung .....	21
6.2	Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange .....	22
6.2.1	Immissionsschutz .....	22
6.2.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	23
6.2.2.1	Eingriffe in Natur und Landschaft .....	23
6.2.2.2	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft .....	25
6.2.2.3	Besonderer Artenschutz .....	25
6.2.3	Denkmalpflege .....	26
6.2.4	Abfallwirtschaft und Bodenschutz .....	26
6.2.5	Kampfmittelbeseitigung .....	26
6.2.6	Bundeswehr .....	26
6.2.7	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung .....	27
6.2.8	Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung .....	27
6.2.9	Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	27
6.2.10	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR .....	28
6.2.11	Klimaschutz .....	28
6.2.12	Entschädigung dem Grunde nach .....	30
6.3	Gesamtabwägung .....	31
<b>7</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>31</b>
7.1	Umweltschäden .....	31
7.2	Zustellung/ Bekanntmachung .....	32
	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>32</b>

## Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
ASB	artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
B	Bundesstraße (hier: B 1 und B 102)
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	continuous ecological functionality
E	Ersatzmaßnahme
FCS	favourable conservation status
FFH	Flora-Fauna-Habitat
G	Gestaltungsmaßnahme
GV	Grunderwerbsverzeichnis
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg
i. M.	im Maßstab
i. S. d.	im Sinne des, im Sinne der
i. V. m.	in Verbindung mit
KP	Knotenpunkt
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt
o. M.	ohne Maßstab
RQ	Regelquerschnitt
RV	Regelungsverzeichnis
S	Schutzmaßnahme
THG	Treibhausgas
TK	Telekommunikation
UBB	Umweltbaubegleitung
V	Vermeidungsmaßnahme

## Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgNatschAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BbgUVPG	Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BbgVermG	Brandenburgisches Vermessungsgesetz
BbgVwGG	Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EBKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg
FLStrZV	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung)
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
NatSchZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
TKG	Telekommunikationsgesetz
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDG	Vertrauensdienstegesetz

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 344)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) 32. BImSchV Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Das in dieser Plangenehmigung zitierte Europa-, Bundes- und Landesrecht ist überwiegend im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

Europarecht: <https://eur-lex.europa.eu/>

Bundesrecht: <https://www.gesetze-im-internet.de/>

Landesrecht: <https://landesrecht.brandenburg.de/>

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass – soweit nichts anderes bestimmt ist – die am Tag des Erlasses der Plangenehmigung rechtlich maßgebliche amtliche Fassung gilt. Sie ist zu finden im Amtsblatt der Europäischen Union, Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg.

# ENTSCHEIDUNG

## 1 Plangenehmigung

Der Plan des Landes Brandenburg – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Vorhabenträger“) – , handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in dieser Genehmigung angeführten Regelungen zugelassen. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieser Plangenehmigung sind:

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 24 Absatz 16 FStrG gilt für das Planfeststellungsverfahren das VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist. Im nachfolgenden Text wird nur diese Fassung des VwVfG verwendet.

### 1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Neben der Plangenehmigung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Eine Auflistung aller durch die Plangenehmigung ersetzten Entscheidungen anderer Behörden ist grundsätzlich nicht notwendig.

### 1.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen.

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden in der Begründung behandelt.

Der Vorhabenträger hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieser Genehmigung einzuhalten. Sie sind nur insoweit Gegenstand dieser Entscheidung, als sie ihren Niederschlag in der Genehmigung selbst (einschließlich der festgestellten Planunterlagen) gefunden haben.

## 2 Umfang des Plans

Der festgestellte Plan umfasst im Einzelnen die nachfolgenden aufgeführten Unterlagen unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung aufgeführten Regelungen (u. a. Nebenbestimmungen, Modifizierungen, Ergänzungen).

*Nicht festgestellte Unterlagen sind durch den Zusatz „nachrichtlich“ gekennzeichnet.*

Unterlage-Nr.:	Bezeichnung	Maßstab	Seiten-/Blattanzahl
1	Erläuterungsbericht mit Geschwindigkeitskonzept (nachrichtlich)	1 : 10.000	77 Seiten 1 Blatt
2	Übersichtskarte	1 : 100.000	1 Blatt
3	Übersichtslageplan	1 : 10.000	1 Blatt
5	Lagepläne	1 : 500	5 Blätter
6	Höhenpläne	1 : 500 / 50	7 Blätter
7	Lageplan Schallschutz	1 : 1.000	1 Blatt
9.1	Landschaftspflegerischerer Maßnahmenübersichtsplan	1 : 100.000	1 Blatt
9.2	Maßnahmenpläne	1 : 500 1 : 10.000 1 : 2.000 1 : 2.500	8 Blätter
9.3	Maßnahmenblätter		49 Seiten
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation)		11 Seiten
10.1	Grunderwerbspläne	1 : 500 1 : 10.000 1 : 2.000 1 : 2.500	8 Blätter
10.2	Grunderwerbsverzeichnis		5 Seiten
11	Regelungsverzeichnis mit Inhaltsverzeichnis		142 Seiten
14	Straßenquerschnitt Ermittlung der Belastungsklasse Regelquerschnitt	1 : 50	8 Seiten 4 Seiten
16.1	Lageplan Fahrzeug-Rückhaltesysteme	1 : 1.000	1 Blatt
16.2	Raumverteilungspläne	1 : 500	5 Blätter
17	Immissionstechnische Untersuchungen Schalltechnische Untersuchungen, Erläuterungen Schalltechnische Untersuchungen, Berechnungen		13 Seiten 25 Seiten
18	Wassertechnische Untersuchungen		
18.1	Gesamtplan Entwässerung	1 : 500	1 Blatt
18.2	Hydraulische Berechnungen		2 Seiten

Unterlage-Nr.:	Bezeichnung	Maßstab	Seiten-/Blattanzahl
	Bemessung Rohrsedimentationsanlage		3 Seiten
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht/Anlagen		88 Seiten 3 Seiten
19.1	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne	1 : 2.500, 1 : 1.000	2 Blätter
19.2	Artenschutzbeitrag mit Anlagen		24 Seiten 75 Seiten
19.3	Faunistische Fachgutachten		42 Seiten
19.4	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Vorprüfung		35 Seiten
nachrichtlich:			
21	Sonstige Gutachten		
21.1	Machbarkeitsstudie mit Anlagen		184 Seiten
21.2	Bericht zur Lagebegründung		12 Seiten

#### Hinweise:

Der genehmigte Plan bildet die Grundlage für die detailscharfe Ausführungsplanung und Bauausführung. Soweit Deckblätter erstellt wurden, sind diese maßgeblich.

Bei Unklarheiten gelten vorrangig die Darstellungen in den Lageplänen i. V. m. den vorgesehenen und hiermit als verbindlich erklärten Regelungen im Regelungsverzeichnis.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur Befestigung sind nur in Bezug auf ihre maßgeblichen Eigenschaften (u. a. die jeweilige Bauklasse/ Dimensionierung) verbindlich. Der geplante Versiegelungsgrad darf nicht erhöht werden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur Beschilderung/Markierung sind ein Vorschlag des Vorhabenträgers, der nicht Gegenstand der Plangenehmigung ist. Die Anordnung der Beschilderung/Markierung hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.

Klargestellt wird, dass der Vorhabenträger durch diese Plangenehmigung das Baurecht nur innerhalb der Plangenehmigungsgrenzen bekommt. Der Vorhabenträger erhält auch nur innerhalb dieser Plangenehmigungsgrenzen nach Maßgabe der plangenehmigten Unterlagen öffentlich-rechtliche Nutzungs- und Betretungsrechte für dieses Vorhaben. Dies gilt auch für nur zeitlich befristete Flächeninanspruchnahmen. Sollten zum Beispiel aus technologischen Gründen während der Bauausführung weitere Flächen in Anspruch genommen werden (unter anderem für die Baustelleneinrichtung), sind diese einer nachträglichen Zulassung zuzuführen, wenn die

Inanspruchnahme zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß §§ 13 ff. BNatSchG oder zu Beeinträchtigung anderer Belange führen kann.

### 3 Regelungen

#### 3.1 Immissionsschutz

Entsprechend § 22 Absatz 1 Satz 1 BImSchG hat der Vorhabenträger während der Bauausführung – nach dem Stand der Technik vermeidbare – schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, neben BImSchG und LImSchG vor allem die

- \* 32. BImSchV sowie
- \* AVV Baulärm,

ist vom Vorhabenträger sicher zu stellen und zu überwachen.

Die Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) ist sinngemäß zu beachten.

Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist dem LfU, Referat T26 eine Baulärmprognose und 14 Tage vor Baubeginn ein Baulärmgutachten vorzulegen.

Für die Zeit der Bauausführung hat der Vorhabenträger, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen, der von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Immissionsschutzbehörde und den Anliegern spätestens eine Woche vor Baubeginn mitzuteilen.

Soweit Bauarbeiten in den nach § 10 LImSchG besonders geschützten Zeiten, d.h. an allen Tagen von 22:00 – 06:00 Uhr (Nachtruhe) sowie § 1 FTG, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG bzw. § 8 FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen beim LfU zu stellen.

Der Vorhabenträger hat die immissionsrelevanten Bauablaufdaten, insbesondere Beginn, Dauer und Ende der Bauarbeiten, die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten sowie die Nacht- und Sonntagsarbeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise (z. B. Zettelwurf in den Briefkästen) mitzuteilen. Die Anwohnerinformation hat mindestens zwei Wochen vor dem eigentlichen Baubeginn zu erfolgen. Absehbare Abweichungen vom Zeitplan sind den Anwohnern ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Weiter hat der Vorhabenträger zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3 führen. Rechtzeitig vor Beginn erschütterungsintensiver Bauarbeiten (z.B. Einsatz schwerer Bodenverdichtungsmaschinen) sind an erschütterungsgefährdeten Gebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die

Schutzbedürftigkeit der Gebäude ist vorab durch den Vorhabenträger zu ermitteln. Die anschließenden baubegleitenden Messungen sind an der jeweils nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung vorzunehmen.

Durch Anweisung der bauausführenden Firmen mit folgenden Maßnahmen hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass Dieselruß- und Staubemissionen so weit wie möglich reduziert werden.

1. Fahrzeuge und Geräte sind abzuschalten, soweit sie nicht baubedingt genutzt werden.
2. Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sind bei trockener Witterung und sichtbarer Staubentwicklung zu befeuchten. Beim Transport von staubentwickelnden Materialien sind die Baufahrzeuge bzw. Materialien abzudecken oder zu befeuchten.

### **3.2 Grundwasser- und Gewässerschutz**

Die plangenehmigten Entwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik herzustellen und anschließend regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der Gewässer oder des Grundwassers nachteilig zu beeinflussen.

Während der Baumaßnahme ist die Reinhaltung des Grundwassers nach dem § 48 WHG sicherzustellen, insbesondere hat der Vorhabenträger während der Bauausführung zu gewährleisten, dass Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass der Zustand des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst wird.

Gegebenenfalls erforderliche Grundwasserabsenkungen dürfen nur mit Genehmigung durchgeführt werden.

### **3.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **3.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft**

1. Während des gesamten Bauprozesses einschließlich der Bauvorbereitung und der Baufeldfreimachung hat der Vorhabenträger eine fachkundige Umweltbaubegleitung (UBB) abzusichern. Diese hat die vollständige Realisierung und Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen sowie auf eine verhältnismäßig flächensparende, lärm-, erschütterungs- und schadstoffarme Baudurchführung hinzuwirken.
2. Die Herstellung der CEF-Maßnahme 22 ACEF (Kästen für Fledermäuse) ist der Planfeststellungsbehörde unter Beifügung von aussagekräftigen Fotos spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn der Beeinträchtigung schriftlich anzuzeigen. Mit der Beeinträchtigung darf erst nach Erteilung der Zustimmung durch die Planfeststellungsbehörde begonnen werden.
3. Soweit keine Regelungen in den Maßnahmenblättern des LBP getroffen worden sind, sind die Kompensationsmaßnahmen – soweit objektiv möglich – zeitgleich mit der jeweiligen Straßenbaumaßnahme (bezogen auf den Bauabschnitt) zu realisieren. Die Herstellung der trassennahen Maßnahmen ist zwei Jahre nach Herstellung der Fahrbahn abzuschließen.

4. Der Vorhabenträger hat standortgerechte gebietseigene Gehölze zu pflanzen. Bei der Auswahl der Gehölze soll dem Klimawandel Rechnung getragen werden.
5. Die Berichtspflicht wird gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wie folgt festgesetzt:
  - Die Dokumentation der UBB ist der Planfeststellungsbehörde auf Anforderung zu übersenden. Fordert die Planfeststellungsbehörde die Dokumentation nicht an, ist diese drei Monate nach Bauschlussabnahme zu übergeben.
  - Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes sind der Planfeststellungsbehörde zwei Monate nach vollständiger Fertigstellung aller Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Gesamtberichts mit entsprechenden Fotos zu melden.
  - Die abgeschlossene Herstellung der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens drei Jahre nach Beginn der Beeinträchtigung anzuzeigen.
  - Mit Abschluss der Entwicklungspflege (das heißt nach Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen) sind dem Bericht Aussagen über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des LBP und gegebenenfalls über die Unterhaltung beizufügen. Der Unterhaltungsträger ist zu benennen.
6. Auf schriftliche Anforderung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger die landschaftspflegerische Ausführungsplanung innerhalb von zwei Wochen zu übergeben.
7. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Regelungsverzeichnis rechtlich zu sichern sind (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).
8. Änderungen gegenüber dem planfestgestellten LBP sind der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich vorher zur Entscheidung gemäß § 76 VwVfG vorzulegen.

### 3.3.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es erfolgen Baumfällungen im Geltungsbereich der „Verordnung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel zum Schutz der Bäume, Hecken, geförderten Kletterpflanzenbestände und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 13.01.2005 (Baumschutzverordnung Brandenburg an der Havel – BaumSchVO BRB, ABl. Nr. 1 vom 18.01.2005)“. Die beantragten Baumfällungen werden hiermit zugelassen.

### 3.3.3 Besonderer Artenschutz

Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch den Vorhabenträger eine Begehung des geplanten Baubereichs zu veranlassen. Der Zeitpunkt der Begehung ist so zu wählen, dass unter Berücksichtigung der Lebensweise der geschützten Arten der Artenbestand zuverlässig geprüft werden kann. Werden bei der Begehung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Stätten der gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Tierarten gefunden, sind sie dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg sowie der Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen Baubeginn und Anzeige mindestens 14 Tage liegen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vermeiden will.

### 3.4 Wald/Forst

Der Vorhabenträger ermittelte auf der Grundlage des LBP für das hiermit genehmigte Vorhaben eine erforderliche dauerhafte Nutzungsartenänderung im Umfang von ca. 1,5 ha. Diese dauerhafte Nutzungsartenänderung wird gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 LWaldG genehmigt.

Gemäß § 1 LWaldG i. V. m. § 1 BWaldG ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Dieses Gebot der Walderhaltung erfordert gemäß VV zu § 8 LWaldG ein Größenverhältnis der Ausgleichsfläche zur Umwandlungsfläche von *„regelmäßig mindestens 1:1, bei dauerhafter Umwandlung je nach den ausgewiesenen Waldfunktionen und dem Ausmaß der nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion in der Regel ein Vielfaches. ... Bis zu einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 soll die Kompensation durch Erstaufforstung erbracht werden. Ebenso ist bei größerem Ausgleichsverhältnis ein Mindestanteil der Ersatzaufforstungsfläche von 1:1 zu gewährleisten. Die über dieses Ausgleichsverhältnis hinausgehende Kompensation kann durch entsprechend großflächige Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes erbracht werden.“*

Für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung ist als forstrechtlicher Ausgleich vom Vorhabenträger eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1 : 1 in Form einer Erstaufforstung vorgesehen. Für die geplante Erstaufforstungsfläche wird hiermit die erforderliche Genehmigung erteilt.

Zusätzlich wird die zeitweilige Nutzungsartenänderung auf einer Fläche von 1.021 m<sup>2</sup> für von baulich in Anspruch genommenen Waldflächen genehmigt.

Bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Ausführungsplanung die Baumarten entsprechend den Vorgaben des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2022 (i. V. m. den "Empfehlungen zur Mischung von Baum- und Straucharten im Wald – Die Baumartenmischungstabelle" ) einzuhalten. Die Details sind vorab mit der zuständigen Forstbehörde zu besprechen.

Der Beginn und der Vollzug der Waldumwandlung sind der zuständigen Forstbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### 3.5 Denkmalpflege

Im südlichen Bereich des Bauvorhabens (Auslaufbauwerk Havel) befindet sich das registrierte Bodendenkmal BD 4198, Brandenburg Altstadt 31, Siedlung slawisches Mittelalter.

Gemäß Zusage des Vorhabenträgers sind alle Veränderungen und Maßnahmen am Denkmal nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich des Bodendenkmals eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt.

Die bauausführenden Firmen sind durch den Vorhabenträger über die Denkmalschutzbestimmungen nach BbgDSchG in geeigneter Weise zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

§§ 7, 9 und 11 BbgDSchG sind zu beachten, auch für den Fall, dass im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben weitere Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden.

### **3.6 Landesvermessung**

Die Bestimmungen des BbgVermG sind einzuhalten.

Nach Auskunft der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg kann folgender Festpunkt durch das Bauvorhaben gefährdet sein:

Höhenfestpunkt Nomenklatur N-33-122-C-c, MB 3118 0

Der Festpunkt darf nur unter der Voraussetzung entfernt werden, dass er der geplanten Maßnahme entgegensteht bzw. die Maßnahme behindert. Der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist mitzuteilen, wenn der Festpunkt im Zuge des Vorhabens zersört worden bzw. aus anderen Gründen örtlich nicht mehr vorhanden ist.

### **3.7 Klarstellung in Bezug auf § 3 EBKrG**

Teil des hiermit genehmigten Straßenbauvorhabens sind bei Bau-km 0+270,216 bzw. Bahn-km 60,75 die Änderung einer vorhandenen Straßenbahnüberführung über eine Bahnstrecke (Ifd. Nr. 7 RV) sowie die Änderung einer Straßenüberführung über eine Bahnstrecke (Ifd. Nr. 8 RV).

Bisher liegen dafür weder die nach § 3 EBKrG erforderlichen Vereinbarungen der Beteiligten (§ 5 EBKrG) noch Anordnungen im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7 EBKrG) vor.

Das kreuzungsrechtliche Verfahren stellt gegenüber dem Planfeststellungsverfahren ein verselbständigtetes Verfahren dar (BVerwG, Beschluss vom 02.08.2006 - 9 B 9.06 und Urteil vom 14.05.1992 - 4 C 28/90).

Vor dem Hintergrund der entweder nach § 5 oder nach §§ 6 und 7 EBKrG noch zu klärenden Fragen beschränken sich die Regelungen des hiermit festgestellten Straßenbauplanes auf die aus straßenbaulicher Sicht bestehenden (Mindest-) Anforderungen.

Im Übrigen bleibt die abschließende Entscheidung – zu Art, Umfang und Durchführung der nach § 3 EBKrG durchzuführenden Maßnahme sowie über die Verteilung der Kosten – der Vereinbarung der Beteiligten oder einer Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren vorbehalten.

Im Kreuzungsbereich darf der hiermit festgestellte Straßenbauplan erst nach Vorliegen einer wirksamen Vereinbarung der Beteiligten (§ 5 EBKrG) oder einer Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 6 und 7 EBKrG) vollzogen werden.

Sollte sich im Ergebnis dieser noch offenen Entscheidung zeigen, dass die hiermit festgestellte Planung teilweise anzupassen ist, ist insoweit ein ergänzendes Verfahren durchzuführen.

### **3.8 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Der Vorhabenträger hat die Baumaßnahme so auszuführen, dass der Bodenverbrauch und die Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt bleiben. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Die Maßgaben des BBodSchG i. V. m. der BBodSchV sind zu beachten.

Außerhalb der vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Bodenbereiche hat der Vorhabenträger schädliche baubedingte Bodenveränderungen abzuwehren (§ 1 BBodSchG).

Bei der Baudurchführung ist das BbgAbfBodG i.V.m. dem KrWG einzuhalten und die Ersatzbaustoffverordnung ist zu beachten.

In der Ausführungsplanung und Baudurchführung hat der Vorhabenträger – mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – die vorhabenbezogene Einhaltung der in § 6 Absatz 1 KrWG vorgegebenen Rangfolge für Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung abzustimmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Den abfallrechtlichen Pflichten ist bereits in der Bauvorbereitung umfänglich Rechnung zu tragen (§ 27 i.V.m. § 1 BbgAbfBodG).

Zur Ausfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sind insbesondere die BTR RC-StB i.V.m. den LAGA-TR, heranzuziehen.

Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenkontaminationen ergeben oder Altablagerungen aufgefunden werden, sind die Bauarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

Der im RV unter Nr. 44 aufgeführte Rückbau eines privaten Gebäudes ist mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

### **3.9 Kampfmittelbeseitigung**

Der Vorhabenträger hat zeitnah vor dem Baubeginn beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei einen Antrag auf Prüfung aller von der Maßnahme betroffenen Flächen auf Kampfmittelbelastung zu stellen. Dies betrifft auch alle Flächen, auf denen naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeglicher Art durchgeführt werden sollen. Sollte keine Freigabe erfolgen weil Flächen kampfmittelbelastet sind, so muss der Vorhabenträger für diese Flurstücke die

konkret benannten Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ebenfalls vor dem Beginn der Arbeiten auf diesen Flächen vollständig abgeschlossen haben. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf auch in diesem Fall erst dann begonnen werden, wenn die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vorliegt.

Die Beauftragten des Vorhabenträgers (z.B. die bauausführenden Unternehmen, die Bauleitung, die Bauüberwachung) sind von ihm über den Umgang mit zufällig gefundenen Kampfmitteln vor Beginn der Bauarbeiten darüber zu belehren, dass es gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 KampfmV verboten ist, diese zu berühren und deren Lage zu verändern.

Die Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

### **3.10 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung**

Für die Errichtung und den Betrieb eines Einleitungsbauwerks bei km 59,136 am rechten Ufer der Bundeswasserstraße "Brandenburger Niederhavel" (BHv) bedarf es der Prüfung der Erteilung einer strom- und schifffahrtsrechtlichen Genehmigung. Es sind vor der Ausschreibung des herzustellenden Bauwerks beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel folgende Unterlagen in 3-facher Ausfertigung einzureichen:

- Formloser Antrag
- Lageplan
- Zeichnerische Darstellung des geplanten Einleitungsbauwerks in Draufsicht und Schnitt
- Berechnung der Einleitungsgeschwindigkeit (diese muss unter 0,4 m/s liegen)

Mit der Bauausführung darf erst nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung begonnen werden.

### **3.11 Deutsche Bahn AG**

Der Bauablauf ist rechtzeitig und fortlaufend mit der DB AG abzustimmen.

### **3.12 Bundeswehr**

Der betroffene Bauabschnitt ist nicht Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes.

Die Unterlagen zur Einstufung der Brückenbauwerke sowie die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme sind an die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zu übersenden:

Logistikzentrum der Bundeswehr  
Abteilung Verkehr und Transport  
Dezernat Verkehrsführung Sachgebiet MILGeo  
Anton-Dohrn-Weg 59  
26389 Wilhelmshaven  
E-Mail: [LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org](mailto:LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org)

### **3.13 Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung**

Im Zuge der Ausführungsplanung sind mit der Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel (BRAWAG GmbH) notwendige Maßnahmen im Trinkwassernetz und Abwassernetz abzustimmen.

Gemäß seiner Zusage hat der Vorhabenträger die unter Nr. 107 RV aufgeführte Trinkwasserleitung zu sichern.

Die Ausführungsplanung zur Abwasserentsorgung ist der Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorzulegen. Mit dem Bau darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

### **3.14 StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH & Co.KG**

Im Zuge der Ausführungsplanung sind mit der StWB notwendige Maßnahmen an Kabeln und Leitungen dieser abzustimmen.

### **3.15 Telekommunikation**

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom Deutschland GmbH.

Für erforderliche Änderungen an den TK-Linien hat der Vorhabenträger die Deutsche Telekom Technik GmbH im Zuge der Ausführungsplanung/Bauausführung zu beteiligen.

Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

### **3.16 Gasversorgung**

Im Rahmen der Sicherung oder Verlegung von Leitungen hat sich der Vorhabenträger rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. landschaftspflegerischen Maßnahmen mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Träger der Leitungen in Verbindung zu setzen und die Gelegenheit zur Abstimmung zu geben. Hinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen sind zu beachten.

### **3.17 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken**

Die durch das Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber eigentumsähnlicher Rechte haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme ihres Eigentums sowie für sonstige durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden. Dabei steht es den Parteien frei, sich außerhalb eines förmlichen Verfahrens zu einigen oder das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg als Basis zu wählen (§ 42 BbgStrG).

## **BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG**

### **4 Vorhabenbeschreibung**

Der Vorhabenträger plant den Ersatzneubau des Bauwerks 19.07 über den Altstädter Bahnhof in Brandenburg an der Havel. Bereits im Jahre 2021 wurde das T-förmige Bauwerk im Zuge der B 1 aufgrund seines baulich schlechten Zustands abgerissen. Der für das Vorhaben relevante Planungsraum beginnt im Süden im Bereich der Einmündung der Zanderstraße (Zufahrt Technische Hochschule) in die B 1 (B 102) und endet im Norden an der Einmündung der Spittastraße. Die Länge beträgt ca. 625 m. In Ost-West-Richtung beschränkt sich der Planungsbereich im Wesentlichen auf das vormalige Brückenbauwerk und die unmittelbar angrenzenden Rampen. Er weist eine Ausdehnung von ca. 650 m zwischen dem Knotenpunkt B 1/Friedrich-Franz-Straße im Westen und der Zufahrt zum Landesbehördenzentrum im Osten auf. Bei der Planung des Vorhabens wurden auch Neuverkehre, die sich durch die weitere Erschließung des Gebietes und zukünftige Planungen ergeben („Zukunftsquartier Magdeburger Straße“), berücksichtigt.

### **5 Formell-rechtliche Würdigung**

#### **5.1 Zuständigkeit**

Das Landesamt für Bauen und Verkehr ist gemäß § 3a FLStrZV in Verbindung mit § 17b Absatz 1 Nummer 2 FStrG zuständige Planfeststellungsbehörde.

#### **5.2 Notwendigkeit der Planfeststellung/Plangenehmigung**

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

#### **5.3 Voraussetzung der Plangenehmigung**

Nach § 17b FStrG i. V. m. § 74 Absatz 6 VwVfG kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Zu 1.

Rechte anderer werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Für das hiermit genehmigte Bauvorhaben ist zwar die Beanspruchung von Grundstücken erforderlich, jedoch haben sich die Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums einverstanden erklärt. Soweit kein schriftliches Einverständnis vorliegt, werden die Rechte nur in unwesentlichem Umfang beeinträchtigt.

Zu 2.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von diesem Straßenbauvorhaben berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Zu 3.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis VwVfG ist nicht erforderlich. Insbesondere ergibt sich ein solches Erfordernis nicht aus dem UVPG. Im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellte mit Datum vom 08.07.2022 fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Diese Feststellung wurde im UVP-Portal des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

## **6 Materieell-rechtliche Würdigung**

### **6.1 Grundlagen der Planung**

#### **6.1.1 Planrechtfertigung**

Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar. Eine straßenrechtliche Planung hat daher Bestand, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014 - 9 B 29.14 mit weiteren Nachweisen).

Das hier zu genehmigende Vorhaben ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde geboten. Es handelt sich um einen Ersatzneubau für das zwangsweise aufgrund des nicht mehr hinnehmbar schlechten Zustands abgerissenen Brückenbauwerks im Zuge der B 1 in der Stadt Brandenburg an der Havel.

### 6.1.2 Variantenprüfung

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden für die Knotenpunktgestaltung B 1/B 102 zunächst fünf Varianten betrachtet. Eine dieser Varianten ist als Nullvariante bezeichnet und stellt auf die Wiederherstellung der Bestandslösung ab (mit einer Rautenfahrbahn im Südostquadranten und einer Rampenfahrbahn von der B 1 zur B 102 im Nordwestquadranten). Zwei der Varianten zielen auf einen teilplanfreien Knotenpunkt ab, eine auf einen plangleichen Knotenpunkt zwischen der B 1 und der B 102. Die letzte Variante beinhaltet den vollständigen Knotenpunktumbau mit Verlegung der B 1 in Richtung Norden.

Wesentliche Zielstellungen der zu findenden Lösung im Variantenvergleich waren:

- eine hohe Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen für alle Verkehrsarten,
- eine optimale Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger auch unter Berücksichtigung der Bahn und des Altstädter Bahnhofs,
- die leichte und sichere Zugänglichkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs,
- die Minimierung des Eingriffes in den angrenzenden baulichen Bestand sowie in Natur und Landschaft,
- eine leistungsstarke bauzeitliche Verkehrsführung im Zuge der B 102,
- die Schaffung weitestgehender Barrierefreiheit,
- die Errichtung wartungsarmer und dauerhafter Bauwerke und Konstruktionen.

Zwei Varianten zielten auf die Errichtung völlig neuer Knotenpunktsituationen ab. Eine beinhaltete die Herstellung eines plangleichen Knotenpunktes zwischen der B 1 und der B 102, die andere die Verschwenkung der B 1 nach Norden mit Verlegung der Spittastraße zwecks Ausbau als vierarmige Kreuzung. Diese Varianten ließen sich aufgrund unzureichender Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen bzw. der nachteiligen Verkehrsführung nicht weiter verfolgen. Die Variante des Wiederaufbaus des T-förmigen Brückenbauwerks erwies sich als kostenintensivste Maßnahme und bot nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit, bestehende Defizite bezüglich der Leistungsfähigkeit, der Verkehrssicherheit und der Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger zu beseitigen. Somit empfahl sich, die beiden verbleibenden Varianten im Zuge einer Voruntersuchung vertiefend zu betrachten. Zum einen war dies die Variante mit teilplanfreiem Knotenpunkt mit vier Rautenfahrbahnen, Ein- bzw. Ausfädelstreifen an der B 102 und zwei vierarmigen Knotenpunkten an der B 1 einschließlich Verlegung der Spittastraße in den Bereich der Einmündung der Rampe B 1/B 102, welche jedoch mit Eingriffen in bestehende Gewerbeflächen verbunden gewesen wäre. Weiter wurden die zu erwartenden finanziellen und vor allem rechtlichen Risiken als sehr hoch eingestuft. Aus diesem Grund wurde auf eine weitere Bearbeitung dieser Lösung im Rahmen der Voruntersuchung verzichtet. Zum anderen bei der letzt verbliebenen Variante kollidierte die vorgesehene Rampe im Südwestquadranten mit bestehenden Bushaltestellen im Bereich des Bahnhofsvorplatzes des Altstädter Bahnhofs. Für die Verlegung der Haltestellen konnte kein akzeptabler Ersatzstandort gefunden werden. Demzufolge kam nur ein modifizierter Ansatz der verbliebenen Variante für weitere Untersuchungen in Betracht. Bei diesem wurde auf die Rampe im Südwestquadranten verzichtet und alle Verkehre werden über die beiden östlichen Rampenfahrbahnen sowie den neuen vierarmigen Knotenpunkt zwischen B 102/Rampe und Spittastraße geführt. Im Ergebnis der Untersuchung zu den Auswirkungen auf die Verkehrsqualität bei einem Verzicht auf die südwestliche Parallelrampe (direkte Führung von Genthin in Richtung A 2) konnte die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage mit Hilfe eines zweiten Linksabbiegestreifens auf der Magdeburger Landstraße sichergestellt werden. Berücksichtigt wurden dabei das Zukunftsquartier „Magdeburger Straße“ sowie die

aktualisierten Verkehrsbelastungszahlen für das Prognosejahr 2030. Im Weiteren wurden dann Optimierungen der angepassten Variante insbesondere im Hinblick auf die Führung des öffentlichen Personennahverkehrs, der barrierefreien Verbindung zum Altstädter Bahnhof, der Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger, der Verkehrssicherheit sowie der Führung der Fuß- und Radwege betrachtet.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers zum Variantenvergleich und der gewählten Variante. Ein Ersatzbau analog des bisherigen Bestands kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Betracht kommen. Insbesondere die vor dem Brückenabriss bestandene Führung des Radverkehrs war nicht verkehrssicher und regelkonform, da erforderliche Breiten und Sicherheitsabstände mit den vorhandenen Platzverhältnissen zwischen der Straßenbahn und der Bundesstraße nicht untergebracht werden konnten. Mit der gewählten Variante verbessern sich die Verkehrsverhältnisse für Radfahrende und Fußgänger.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach eigener Prüfung auch zu der Entscheidung, dass es sich bei der optimierten Variante um die Vorzugsvariante handelt. Der Brückenneubau ist zwingend notwendig. Durch den Bauwerksabriss sind wichtige Verkehrsverbindungen unterbrochen, was das Verkehrsgeschehen stark beeinträchtigt. Der Verzicht auf die Errichtung des Ersatzbauwerks (sogenannte Nullvariante) spräche gegen das Ziel, die Leichtigkeit und Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Die Umsetzung der hiermit genehmigten Planung führt zu einer Erhöhung der Verkehrsqualität.

## **6.2 Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange**

Die unter Punkt 3 dieser Plangenehmigung enthaltenen Regelungen ergänzen bzw. modifizieren die unter Punkt 2 plangenehmigten Unterlagen insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 36 VwVfG und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

### 6.2.1 Immissionsschutz

#### Anlagen- und betriebsbedingter Immissionsschutz

Gemäß § 41 BImSchG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

Die Baumaßnahme umfasst den Ersatzneubau der bereits abgerissenen Brücke über den Altstädter Bahnhof einschließlich der Anbindung der nördlichen Rampe östlich an die B 1 sowie die leicht östliche Verschiebung der B 1. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ist zu prüfen, ob eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Absatz 2 der 16. BImSchV vorliegt und Maßnahmen der Lärmvorsorge zu treffen sind.

Die 16. BImSchV enthält in ihrer Anlage 1 die Grundlagen für die Berechnung des Beurteilungspegels und verweist ergänzend auf die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. erarbeiteten RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen).

Die Berechnungen und Ergebnisse der vom Vorhabenträger veranlassten schalltechnischen Untersuchung sind in der plangenehmigten Unterlage 17 dargestellt.

Im Ergebnis dieser Untersuchung liegt an einem Objekt (Wohnhaus) eine Erhöhung um mindestens 0,1 dB(A) auf bzw. über 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht vor. Somit sind hier Maßnahmen der Lärmvorsorge zu prüfen. Die Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand/-wall) ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Kann eine bauliche Nutzung mit aktivem Lärmschutz nicht oder nicht ausreichend geschützt werden, besteht nach § 42 BImSchG ein Anspruch auf Entschädigung für Lärmschutzmaßnahmen an den betroffenen baulichen Anlagen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen (passiver Lärmschutz) dem Grunde nach.

Der anspruchsberechtigte Eigentümer hat sich gegenüber dem Vorhabenträger für den Einbau von Schallschutzfenstern ausgesprochen.

Der Vorhabenträger schrieb im Zuge der Erarbeitung der Planunterlagen auch die von Lärm betroffenen Mieter an. Er informierte diese über die beabsichtigte Baumaßnahme sowie die zu erwartenden Geräuschpegel nach Fertigstellung. Mit angemessener Fristsetzung gab der Vorhabenträger ihnen die Gelegenheit zur Äußerung. Im Rahmen dieser Anhörung gab es keine Rückmeldungen seitens der Mieter.

#### Immissionsschutz während der Bauausführung

Die unter Punkt 3.1 dieser Plangenehmigung aufgeführten Regelungen dienen der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Reduzierung bzw. Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterung) während der Bauausführung.

Obwohl die Erschütterungs-Leitlinie für Straßenbauvorhaben am 31.05.2015 außer Kraft getreten ist, bildet die Erschütterungs-Leitlinie in der Fassung vom 05.10.2015, erlassen durch das MLUL, den Stand der Technik ab und kommt daher bei dem geplanten Vorhaben zur Anwendung. Bei Einhaltung der empfohlenen Werte der Erschütterungs-Leitlinie kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen von Menschen und Schäden an Gebäuden durch Erschütterungen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden können.

## 6.2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

### 6.2.2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die festgesetzte umweltfachliche Baubegleitung (UBB) sichert die Überwachung der Ausführung der Baumaßnahme hinsichtlich der Übereinstimmung mit den plangenehmigten Unterlagen, der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ab. Sie sorgt für die fachgerechte Umsetzung und den Erfolg der Vermeidungsmaßnahmen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Konflikte technischer Natur, die nach dem Stand der Technik lösbar und ohne Einfluss auf die Ausgewogenheit der Planung an sich sind, aus der Planfeststellung ausgeklammert und in die vor Baubeginn zu genehmigte Ausführungsplanung verschoben werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, 9 A 9/15). Die Vorlage der Ausführungsplanung im Ganzen oder in Teilen ermöglicht der Planfeststellungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden, ob diese Grenzen eingehalten werden (BVerwG, Urteil vom 02.10.2013 - 9 A 23.12) und die Ausführungsplanung sich im Rahmen der Planfeststellung hält oder ob sie geändert werden

muss, um sie den Vorgaben der Planfeststellung anzupassen (BVerwG, Urteile vom 18.03.2009 - 9 A 35.07 bis 9 A 41.07).

Kompensationsmaßnahmen müssen in einer angemessenen Frist und zeitnah zum Eingriff umgesetzt werden. Das resultiert unter anderem aus der Verpflichtung des § 15 Absatz 2 BNatSchG, dass eine Beeinträchtigung erst ausgeglichen bzw. ersetzt ist, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts in gleichwertiger oder gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wurde.

CEF-Maßnahmen müssen bereits zum Beginn der Beeinträchtigung (Eingriffszeitpunkt) und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus vollständig wirksam sein, so dass die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kontinuierlich gewährleistet wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG vorliegt. Durch die Nebenbestimmung 3.3.1. Punkt 2 wird sichergestellt, dass mit der Baufeldfreimachung erst nach vollständiger Wirksamkeit der CEF-Maßnahme begonnen und so das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindert wird. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen auch später als die vorgegebenen sechs Wochen nachgewiesen werden.

Bei der Verwendung von gebietsfremden Pflanzenherkünften besteht die Gefahr, dass die ursprüngliche Anpassungsfähigkeit der bodenständigen, gebietseigenen Gehölze gefährdet und die im Verlauf der Evolution über Jahrhunderte entstandene genetische Diversität verändert wird. Im Ergebnis dieser Florenverfälschung können regionale Gehölze und Gehölzgesellschaften gänzlich verschwinden und die noch vorhandene innerartliche biologische Vielfalt in erheblichem Umfang eingeschränkt werden. Gemäß § 40 Absatz 1 Nr. 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen von gebietsfremden Arten in der freien Natur seit dem 02.03.2020 der Genehmigung. Daher hat der Vorhabenträger in der freien Natur ausschließlich gebietseigene Gehölze zu verwenden, die – um ein unkompliziertes Anwachsen mit geringen Pflanzausfällen zu gewährleisten – auch standortgerecht sein müssen. Gemäß des Erlasses „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ ist in Bereichen, die nicht zu freien Natur zählen, die Verwendung von Pflanzgut aus gebietsfremden Herkünften ohne Genehmigung zulässig. Zu den Bereichen außerhalb der freien Natur gehören:

- innerstädtische und innerörtliche Bereiche, Splittersiedlungen, Wochenendhausgebiete, Gebäude mit Gärten im Außenbereich (besiedelter Bereich) sowie Sportanlagen,
- Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen sowie
- Sonderstandorte (unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle, Stützbauwerke, Intensivbereiche von Parkplätzen sowie Tank- und Rastanlagen oder Ähnliches) an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen.

Um ein unkompliziertes Anwachsen mit geringen Pflanzausfällen zu gewährleisten müssen auch in Bereichen, die nicht zur freien Natur gehören, standortgerechte Gehölze gepflanzt werden. Die zu pflanzenden Gehölze sollen ebenfalls dem Klimawandel Rechnung tragen. Durch die Auswirkungen des Klimawandels verschlechtern sich die Standortbedingungen für Gehölze in der Stadt als auch in der freien Landschaft. Einige bewährte Arten zeigen heute bereits deutliche Probleme aufgrund der veränderten Verhältnisse. Ebenfalls problematisch ist die zunehmende Einwanderung neuer Schadorganismen, die sich aus der Verschiebung der Klimazonen ergibt. Damit die Gehölzpflanzungen auch künftig ihre zahlreichen Funktionen uneingeschränkt erfüllen können, soll sich die Artenwahl an den

kommenden klimatischen Verhältnissen orientieren und die Auswirkungen des Klimawandels als ein zentraler Faktor berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten sieht § 17 Absatz 7 BNatSchG vor, dass die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen prüft. Dazu kann die Planfeststellungsbehörde die Vorlage eines Berichts verlangen. Dieser Bericht hilft der Planfeststellungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der v. g. Maßnahmen zu beurteilen. Die Berichtsvorlage wird im vorliegenden Fall für notwendig und verhältnismäßig erachtet, um so die Durchführung der Kontrolle gemäß § 17 Absatz 7 BNatSchG sicherzustellen.

Um der vorgenannten Kontrollpflicht nachkommen zu können, kann sich die Planfeststellungsbehörde weiterhin die Ausführungsplanung der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorlegen lassen.

#### 6.2.2.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen der Anhörung gab der Bereich Naturschutz des LfU als zuständige Naturschutzbehörde Stellungnahmen zu den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers einschließlich einer Aktualisierung des Plans mit Stand Mai 2023 ab. Auf die Baumschutzverordnung der Stadt Brandenburg wurde verwiesen, die Gehölze im Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Die notwendigen Genehmigungen nach § 7 der Baumschutzverordnung für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden mit dieser Plangenehmigung erteilt, da die hiermit genehmigte Baumaßnahme aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist. Die Kompensation zu fällender Bäume im Stadtgebiet hat gemäß dem mit Stand November 2023 angepassten und hiermit genehmigten LBP zu erfolgen. Darüber hinausgehende Forderungen des LfU nach weiteren Baumpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen für nicht pflanzbare Gehölze an die Stadt Brandenburg an der Havel weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Die Baumschutzverordnung regelt nicht hinreichend die Bemessung von Ersatzpflanzungen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die im Stadtgebiet zu fällenden Bäume erfolgte nach dem Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (HB LBP). Die Fällung von 67 Einzelbäumen wird mit den Maßnahmen 12 A (trassennahe Pflanzung von 61 Bäumen) und 17 A (trassennahe Gehölzpflanzungen auf Böschungen von 3.850 m<sup>2</sup>) vollständig ausgeglichen.

Weitere Regelungen zu geschützten Biotopen bedarf es nicht. Der Vorhabenträger hat zu den im Beteiligungsverfahren aufgezeigten Biotopen ausreichend dargelegt, dass es sich hierbei nicht um geschützte Biotope handelt.

#### 6.2.2.3 Besonderer Artenschutz

Durch das Bauvorhaben sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna, insbesondere Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen sowie Fischotter und Biber festzustellen. Der ASB (Unterlage 19.2) geht zutreffend davon aus, dass die Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 9 V, 20 V und die artenschutzrechtlichen Maßnahmen 6 V<sub>ASB</sub>, 7 V<sub>ASB</sub>, 8 V<sub>ASB</sub>, 21 V<sub>ASB</sub>, 23 V<sub>ASB</sub>, 25 V<sub>ASB</sub> (Unterlage 9.3) i. V. m. der CEF-Maßnahme 22 A<sub>CEF</sub> (Kästen für Fledermäuse) geeignet sind, Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vorzubeugen.

Die Regelung 3.3.3 soll insbesondere klarstellen, dass auch Restrisiken, die wegen der ständigen Veränderung von Natur und Landschaft bis zum Beginn der Bauausführung hinzukommen können, zu minimieren sind.

### 6.2.3 Denkmalpflege

Die Forderungen der Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege werden erfüllt. Der Vorhabenträger hat zugesagt, sich bezüglich der erforderlichen Dokumentation des Bodendenkmals Nr. BD 4198 mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum in Verbindung zu setzen und versichert, alle unvermeidlichen Eingriffe ins vorhandene Bodendenkmal zu eigenen Lasten fachgerecht dokumentieren zu lassen.

Sollten im Zuge der Baudurchführung nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden, wird der Vorhabenträger unverzüglich das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum informieren und eine entsprechende Bergung ermöglichen. Die vom Vorhabenträger beauftragten bauausführenden Firmen werden über die Denkmalschutzbestimmungen unterrichtet und entsprechend verpflichtet.

Laut Stellungnahme des Brandenburgischen Landesmuseums für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege sind baudenkmalpflegerische Belange vom Bauvorhaben nicht berührt. Hiermit wird klargestellt, dass es sich bei Nr. 29 RV ("Beseitigung eines Denkmals neben der B 1/B 102") um kein Denkmal handelt.

### 6.2.4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die unter Nummer 3.8 aufgeführten Regelungen und Hinweise dienen der ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen und dem Bodenschutz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

### 6.2.5 Kampfmittelbeseitigung

Der Vorhabenträger wird aufgefordert, zeitnah vor Baubeginn die Munitionsfreigabe aller von der Maßnahme betroffenen Flächen beim Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuholen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde im Anhörungsverfahren beteiligt, gab jedoch keine Stellungnahme ab. Daher ist zeitnah vor dem Eingriff in Flächen die aktuell bekannte Kampfmittelbelastung abzufragen und, wenn erforderlich, geeignete Maßnahmen zur Erlangung der Freigabe durchzuführen.

### 6.2.6 Bundeswehr

Laut Mitteilung der Bundeswehr ist eine Einstufung der Brückenbauwerken in MLC (Militärische Lastenklasse) nach STANAG 2021 vorzunehmen ist. Diese Forderungen wurden in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt. Entsprechend seiner Zusage informiert der Vorhabenträger die Bundeswehr über Beginn und Ende der Maßnahme.

### 6.2.7 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den entsprechenden Antrag zur Prüfung der Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel zu stellen.

### 6.2.8 Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die in ihrer Stellungnahme abgegebenen Hinweise der BRAWAG GmbH zum Trinkwassernetz und Abwassernetz im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und sich zu erforderlichen Änderungsmaßnahmen mit ihr abzustimmen. Ferner hat der Vorhabenträger zugesagt, die unter Nr. 107 RV aufgeführte Trinkwasserleitung nicht zu beseitigen. Die Trinkwasserleitung wird gesichert.

### 6.2.9 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserrechtliche Erlaubnisse werden in Planfeststellungsbeschlüssen/Plangenehmigungen als rechtlich selbständiges Element erteilt. Zu dieser Einschränkung der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Die Planfeststellungsbehörde zitiert hierzu aus dem Urteil des BVerwG, 4 A 1075.04 vom 16. März 2006, Rd-Nrn. 449, 450, <https://www.bverwg.de> :

„Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. ...

Der Gesetzgeber bestimmt die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde und macht dadurch, dass er die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung in das „Planfeststellungsverfahren“ einbindet, deutlich, dass sich das Verfahren nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Dagegen sieht er von einer Entscheidungskonzentration ausdrücklich ab. Vielmehr entscheidet die Planfeststellungsbehörde unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 14 Abs. 1 WHG „über die Erteilung der Erlaubnis oder die Bewilligung“. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird, als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung. Als praktische Folge dieser Separation führt sie gegenüber der Planfeststellung ein rechtliches Eigenleben. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungsbeschlüssen, die in hohem Maße änderungsresistent sind (...), im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind. Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 WHG von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen. Die Erlaubnis kann ferner über die in § 49 VwVfGBbg genannten Gründe hinaus nach Maßgabe des jeweiligen Landeswasserrechts (hier § 29 Abs. 2 BbgWG) unter erleichterten Voraussetzungen widerrufen werden. Diese Regelungen ermöglichen es, auf veränderte Situationen effektiv zu reagieren. Der Gesetzgeber misst diesem Gesichtspunkt erkennbar erhebliche Bedeutung bei. Bei keiner der mehrfachen Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes hat er erwogen, § 14 Abs. 1 WHG, der im Verhältnis zum Planfeststellungsrecht einen erhöhten wasserrechtlichen Schutz gewährleistet, zu streichen.“

Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass die im Urteil erwähnten §§ 5 und 14 WHG a. F. den §§ 13 und 19 WHG entsprechen. § 49 VwVfGBbg a. F. entspricht § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Planfeststellungsbehörde bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Wasserbehörde. Hierzu hörte die Planfeststellungsbehörde die untere Wasserbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens an. In Ihrer Stellungnahme führte die untere Wasserbehörde aus: „... Grundsätzlich sind alle Ver- und Entsorgungsleitungen bezüglich Trink- und Abwasser in den Unterlagen darzustellen. Die Einbindung der Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz der Magdeburger Straße ist ebenfalls in den Plänen einzuzeichnen. Die Anbindung/Einleitung ist durch die Stadt /BRAWAG genehmigungspflichtig gemäß Entwässerungssatzung.

Für die Anbindung der Regenentwässerung der Zanderstraße mit Einleitung von zusätzlich 3.000 m<sup>2</sup> neu befestigter Straßenfläche in die Havel ist die wasserrechtliche Erlaubnis anzupassen und die Vorreinigung auf den Stand der Technik hin zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich für die Einleitung von Abwasser (hier: Regenwasser) in Oberflächengewässer das technische Regelwerk geändert wurde. Aktuell ist das Regelwerk DWA -A 102/ BWK-A 3, Teil 1 und 2 zur Einleitung von Regenwetterabflüssen aus Siedlungsgebieten in Oberflächengewässer anzuwenden.“

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die wasserrechtlichen Erlaubnisse, in denen noch insbesondere der Umfang der Gewässerbenutzung sowie der dem Gewässerbenutzer obliegenden Überwachungsmaßnahmen festzulegen sind, im Zuge der Ausführungsplanung erteilt werden können. Hierzu hat der Vorhabenträger die Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen und die Erteilung der Erlaubnis zu beantragen. Vor Genehmigung darf mit dem Bau der Anlage nicht begonnen werden.

#### 6.2.10 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Entsprechend vorstehender Nummer 5.3 dieser Plangenehmigung liegen die Voraussetzungen des § 74 Absatz 6 VwVfG vor.

Ein Ersatzneubau der Brücke über den Altstädter Bahnhof wie im Bestand (also vor Abriss der Brücke) ist insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht geboten.

Die schutzrechtlichen Bedenken des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände sind unbegründet. Die natur- und artenschutzrechtlichen sowie Belange von Lärm und Klima wurden hinlänglich im Plangenehmigungsverfahren ermittelt und geregelt.

#### 6.2.11 Klimaschutz

Gemäß § 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist Zweck dieses Gesetzes, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Die gemäß KSG festgelegte Minderung der Emissionen nach dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 muss in dem jeweils betroffenen Sektor nicht projektbezogen erzielt werden. Der Minderungseffekt ist in der Gesamtheit des dem Sektor zuzurechnenden Geschehens einschließlich durchgeführter und geplanter Maßnahmen und Projekte zu erreichen.

In Verbindung mit den Klimaschutzziele ist bezüglich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) in verschiedene Sektoren zu differenzieren (§ 4 KSG in Verbindung mit der Anlage 1 KSG). In Anlehnung an die sektorale Differenzierung sind bei dem hiermit genehmigten Straßenbauvorhaben die verkehrsbedingten THG-Emissionen, THG-Lebenszyklusemissionen und landnutzungsbedingte THG-Emissionen zu betrachten.

#### Verkehrsbedingte THG-Emissionen; durch die Nutzung der Straßeninfrastruktur nach Fertigstellung

Unvermeidbar bei dem Betrieb von Straßen ist nach aktuellem Stand der Technik der Ausstoß des klimawirksamen Gases Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Auswirkungen eines einzelnen Projektes auf den globalen Klimawandel sind schwer zu quantifizieren. Zur Abschätzung der projektbezogenen verkehrsbedingten THG-Emissionen ist die Verkehrsprognose maßgeblich.

Bei der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme handelt es sich um einen Ersatzneubau der bereits abgerissenen Brücke über den Altstädter Bahnhof in Brandenburg an der Havel. Hierbei wird lediglich die Verkehrsführung teilweise geändert. Ausgehend von der Straßenverkehrsprognose 2030 des Landes Brandenburg wird die Verkehrsbelastung nach Wiederherstellung der Brücke der vor dem Abriss annähernd gleich sein.

#### THG-Lebenszyklusemissionen; Bau, Erhaltung und Betrieb der Straßeninfrastruktur und seiner Bauwerke

Bereits die Herstellung der für den Straßenbau benötigten Baumaterialien verursachen einen Ausstoß klimawirksamer Gase und verbrauchen Energie.

Durch das Baugeschehen selbst ist nach aktuellem Stand der Technik der Ausstoß klimawirksamer Gase sowie ein erhöhter Verbrauch von Energie nicht vermeidbar. Diese Effekte sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Die unter Punkt 3.1 dieser Genehmigung aufgeführten Regelungen dienen dazu, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß sowie den Energieverbrauch auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

#### Landnutzungsbedingte THG-Emissionen; Inanspruchnahme (und Neuanlage) von Böden oder Biotopen mit Funktionen als THG-Speicher oder THG-Senker

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme stellt regelmäßig einen der wesentlichen Eingriffe von Straßenbaumaßnahmen in den Naturhaushalt dar, der insbesondere mit Auswirkungen auf den Boden und die Vegetation verbunden ist und besonders im Bereich des Straßenkörpers einen weitgehenden Funktionsverlust der betroffenen Boden-Vegetationskomplexe bedingt. Hierdurch werden zwangsläufig Landnutzungsänderungen ausgelöst, die in der Regel einen negativen Effekt auf die Treibhausgasbilanz und damit auch auf den Klimaschutz haben.

Grundsätzlich gilt es, Landnutzungsänderungen – insbesondere das Eingreifen in klimarelevante Böden und Biotopstrukturen – durch das Vorhaben im Sinne des Vermeidungsgebotes auf ein Minimum zu reduzieren. Die Landnutzungsänderung kann anhand der Flächen von:

- unvermeidbar in Anspruch genommenen klimaschutzrelevanten Bodenfunktionen,
- unvermeidbar in Anspruch genommenen klimaschutzrelevanten Biotopen/Vegetationskomplexen

- sowie der Kompensationsmaßnahmen mit Klimaschutzwirkung erfasst und bilanziert werden.

Hierbei kann die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erstellte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung genutzt werden, um die Eingriffe in besonders hochwertige Funktionsausprägungen von Vegetationskomplexen, Biotoptypen und Böden zu ermitteln. Böden mit besonderer Funktionsausprägung werden im hiermit genehmigten Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Allgemeinen positive Effekte auch im Sinne des Klimaschutzes entstehen und sich somit in der Summe positiv auf die Klimabilanz des Vorhabens auswirken.

Im LBP wird nachvollziehbar dargestellt, dass die Eingriffe vollständig durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die durch die hiermit genehmigte Baumaßnahme verbundene Neuversiegelung von Böden im Umfang von 11.030 m<sup>2</sup> wird vollständig durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen. Ebenso wird der maßnahmebedingte Verlust von 67 Bäumen vollständig durch 61 Neupflanzungen und trassennahe Gehölzpflanzungen auf 3.850 m<sup>2</sup> ausgeglichen. Die zeitweilige Nutzungsänderung von Wald im Umfang von 1.021 m<sup>2</sup> wird durch Waldaufforstung ausgeglichen und der Verlust von Wald im Umfang von ca. 1,5 ha wird durch trassenferne Erstaufforstung im Verhältnis von 1 : 1 ersetzt.

#### Abwägung zum Klimaschutz

Gemäß Artikel 20a GG und § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG ist bei der Zulassung von Bauvorhaben der Belang des Klimaschutzes in die Abwägung einzustellen und die im KSG festgelegten Klimaschutzziele zu berücksichtigen. Dies ist jedoch nicht dahin zu interpretieren, dass nur noch solche Straßenbauvorhaben planfestgestellt bzw. plangenehmigt werden dürfen, die klimaneutral sind, selbst emissionsmindernd wirken oder einen bestimmten Grenzwert einhalten. Artikel 20a GG als auch § 13 KSG fordern nur die Abwägung bzw. die Berücksichtigung und nicht den strikten Vorrang von Klimabelangen.

Vor diesem Hintergrund überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die zugunsten des hiermit genehmigten Vorhabens sprechenden verkehrlichen Gründe die Nachteile, die mit dem Vorhaben verbunden sind.

Das Angebot einer modernen Infrastruktur in Form von Straßen wird auch für den anstehenden Technologiewechsel bei Fahrzeugantrieben langfristig benötigt. Die bauliche Verkehrsanlage ist dabei nur mittelbarer Verursacher durch Zurverfügungstellung der entsprechenden Infrastruktur und steht den Klimaschutzziele nicht entgegen.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens – die sich anschließende Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauausführung - hat auch unter Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zu erfolgen. Gemäß § 13 KSG ist der Vorhabenträger ebenfalls verpflichtet, bei der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Bauausführung die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Das Vorhaben wird somit unter Klimaschutzgesichtspunkten zugelassen.

#### 6.2.12 Entschädigung dem Grunde nach

In der Plangenehmigung wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Plangenehmigung dürfen nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen

getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei Entschädigungsfragen.

Fragen nach der Höhe der Entschädigung sowie auf Antrag des Eigentümers nach der Ausdehnung der Enteignung (§ 7 Abs. 2 bis 4 EntGBbg) und der Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) sind außerhalb dieses Verfahrens zu verhandeln.

Kommt in den Grunderwerbsverhandlungen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, bleibt die Festsetzung der Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg (das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam) zuständig ist. Hierzu finden sich weitere Informationen unter <https://enteignung.brandenburg.de>.

### **6.3 Gesamtabwägung**

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten Belange vorgenommen wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, die Einflüsse auf die Umwelt geprüft und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie diese gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die negativen Wirkungen der Straßenbaumaßnahme soweit wie möglich minimiert sind.

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes – hervorzuheben ist besonders der Lärmschutz – vereinbar. Die Auswirkungen auf das globale Klima i. S. d. § 13 KSG wurden berücksichtigt.

Im Rahmen der vorliegenden Maßnahme erfolgt der Ersatzneubau der aus Sicherheitsgründen bereits abgerissenen Brücke. Bei der Nichtumsetzung des geplanten Vorhabens (sogenannte Nullvariante) würden die unzureichenden Verkehrsverhältnisse nicht behoben werden. Der Ersatzneubau ist gerechtfertigt und aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass das Straßenbauvorhaben auch mit Blick auf die Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange überwiegen die gegen das Vorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Belange. Insbesondere die von Privat und Vereinigungen vorgetragenen Belange treten hinter dem Interesse an der Umsetzung des Vorhabens zurück.

## **7 Hinweise**

### **7.1 Umweltschäden**

Gemäß § 1 USchadG findet dieses Gesetz Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (§ 2 Nummer 1 USchadG) nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen.

Da die Anwendungsvoraussetzungen des § 1 USchadG für die hiermit zugelassenen Umweltschäden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Umweltschadengesetz insoweit nicht anwendbar.

Vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die vorstehende Feststellung nicht für Umweltschäden bzw. die unmittelbare Gefahr des Eintritts von Umweltschäden gilt, die durch unsachgemäße Umsetzung dieser Plangenehmigung in der Baudurchführung entstehen (z. B. bei Schadstoffaustritt von Baumaschinen) oder solche, die vorab nicht erkannt und nicht geprüft und damit nicht Bestandteil der Genehmigung wurden. § 75 Absatz 2 VwVfG bleibt unberührt. Erhält die Planfeststellungsbehörde Kenntnis von einer unmittelbaren Gefahr des Eintritts eines Umweltschadens bzw. einem eingetretenen Umweltschaden informiert sie regelmäßig die zuständige Behörde hierüber, soweit sie nicht selbst zuständig ist.

## **7.2 Zustellung/ Bekanntmachung**

Die Planunterlagen können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist

- im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und
- im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam, Steinstraße 104-106, Haus 14 C, 14480 Potsdam

nach vorheriger fernmündlicher Terminabsprache eingesehen werden (Landesamt für Bauen und Verkehr: 03342 4266-2109; Landesbetrieb Straßenwesen: 03342 249-1470).

Hierdurch erhalten die Betroffenen, denen ein Abdruck dieser Plangenehmigung zugestellt wird, die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den genehmigten Straßenbauplan.

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Plangenehmigung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Kramer